

**Bernhard Thurn**

Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts

Zweibrücken, 11. Mai 2018

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - BT-Drucksache 19/1686**

**Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 14. Mai 2018**

Mit dem Gesetzentwurf soll die bis zum 30. Juni 2018 geltende Wertgrenze von 20.000 Euro für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Folgende Überlegungen aus Sicht eines Oberlandesgerichts lassen die beabsichtigte Verlängerung der ursprünglich als Übergangsvorschrift vorgesehenen Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als zwingend erscheinen, wobei gleichwohl gewisse Modifikationen denkbar wären.

1. Der Bundesgerichtshof sichert als Revisionsgericht vornehmlich das Allgemeininteresse an der Schaffung einheitlicher Rechtsbedingungen durch Rechtsfortbildung und Förderung der Rechtseinheit. Seine Funktionsfähigkeit, die sich nicht zuletzt in zeitnahen Entscheidungen von Grundsatzfragen widerspiegelt, ist (auch) für die Berufungsgerichte von ausgesprochen hoher Bedeutung.

Zeitnahe Entscheidungen von Grundsatzfragen ermöglichen einen zeitnahen Abschluss von Berufungsverfahren, in denen diese Grundsatzfragen ebenfalls von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Diese Reflexwirkung auf die Instanzgerichte führt zu einer zügigen und effektiven Gewährung von Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger und leistet einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und des Rechtsstaates als Ganzem. Die zügige Entscheidung und Klärung von Grundsatzfragen dürfte auch der Streitvermeidung in gleichgelagerten Fallkonstellationen dienen.

Die Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofs aber wäre bei einem Auslaufen der Regelung des § 26 Nr.8 Satz 1 EGZPO zum Ende des kommenden Monats künftig zweifellos stark beeinträchtigt. Bei allen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Frage, welche konkreten Auswirkungen ein Wegfall der Wertgrenze auf die Zahl der Verfahrenseingänge bei dem Bundesgerichtshof hätte, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Eingangszahlen eine Höhe erreichten, deren Bewältigung dem Bundesgerichtshof mit seiner derzeitigen personellen Ausstattung nicht ohne eine deutlich spürbare Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten möglich wäre.

Diese Einschätzung wird bereits durch den statistischen Befund gestützt, nach dem etwa die Hälfte der Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten einen Streitwert aufweist, der unter der derzeitigen Wertgrenze von 20.000 Euro liegt. Damit verdoppelte sich das Potential für mögliche Nichtzulassungsbeschwerden aus dem Bereich der Oberlandesgerichte, auch wenn naturgemäß nicht zuverlässig einzuschätzen ist, ob sich der Wille der Parteien, auch in diesen Fällen ein Rechtsmittel einzulegen, in einer vergleichbaren Größenordnung zu der derzeitigen Bereitschaft hierzu bewegte. Bedenkt man ferner, dass der Bundesgerichtshof im Jahr 2017 mit fast 3500 Nichtzulassungsbeschwerden befasst war (bei 641 zugelassenen Revisionen), ergibt sich ohne weiteres, dass er bei Wegfall der Wertgrenze seiner eingangs geschilderten Aufgabe nur schwerlich noch nachkommen können.

2. Für den Arbeitsaufwand des Oberlandesgerichts spielte es indes nach meiner Einschätzung eine eher untergeordnete Rolle, sollte die Wertgrenze entfallen. Bereits

heute werden auch die Verfahren, in denen eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Nichterreichens der Wertgrenze unzulässig wäre, ebenso aufwändig und intensiv behandelt wie die Verfahren mit einem Streitwert über 20.000 Euro. Anders ausgedrückt: Die Bearbeitungsintensität ist streitwertunabhängig. Die von Gesetzes wegen vorgesehenen Erleichterungen bei unzweifelhaft nicht rechtsmittelfähigen Entscheidungen (§§ 540 Abs. 2, 313a ZPO) werden - ungeachtet der durchaus bestehenden unterschiedlichen Anwendungspraxis - durch die auch für die revisiblen Urteile existierenden Erleichterungen des § 540 Abs. 1 ZPO relativiert. Auch der nach dem bundesweit geltenden Personalbedarfsberechnungssystem (PebbSy) zu ermittelnde Personalbedarf für die Oberlandesgerichte erhöhte sich nicht, da die in diese Berechnung einfließenden maßgeblichen Werte unabhängig von Streitwerten festgelegt sind. Unklar ist allerdings, inwieweit sich das Prozessverhalten der Parteien ändern könnte, wenn ihnen uneingeschränkt das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde offen stünde. Nicht auszuschließen ist, dass sich die Quote der durch streitiges Urteil zu erledigenden Verfahren erhöhte, da die Bereitschaft zu nichtstreitigen Beendigung eines Berufungsverfahrens abnehmen könnte. Eine derartige Entwicklung indes hätte durchaus signifikante Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Oberlandesgerichte.

3. Soll die Konzeption des Revisionsverfahrens mit einer Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde beibehalten werden, könnte eine Veränderung der Höhe der Wertgrenze erwogen werden.

Bei aller Zurückhaltung bei dieser politisch zu bewertenden Frage erscheint mir aus Sicht der obergerichtlichen Praxis jedenfalls eine Absenkung weniger sinnvoll. An der grundsätzlichen Kritik an einer Wertgrenze, die verschiedentlich geäußert wird, änderte eine solche Änderung zum einen nichts. Andererseits ließe eine Absenkung den Geschäftsanfall bei dem Bundesgerichtshof, je nachdem wo die Grenze gezogen würde, in unterschiedlicher, jedenfalls signifikanter Größenordnung weiter anwachsen: über 30 Prozent der bei den Oberlandesgerichten erledigten Berufungsverfahren betrafen im Jahr 2016 einen Streitwert zwischen 5.000 Euro und 15.000 Euro. Auch spricht nicht etwa eine hohe Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden für die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs: lediglich fünf Prozent aller Nichtzulassungsbeschwerden hatten im Jahr 2017 Erfolg. Dieser Umstand spricht nicht zuletzt dafür,

dass die Berufungsgerichte mit der ihnen zugewiesenen Zulassungskompetenz sehr verantwortungsvoll umgehen.

Auf der anderen Seite ließe diese Einschätzung daher durchaus eine Erhöhung der Wertgrenze sinnvoll erscheinen. Die Streitwertsumme ist seit ihrer Einführung vor nunmehr mehr als 15 Jahren unverändert geblieben. Auch wenn eine maßvolle Erhöhung den Bundesgerichtshof nicht in dem aus meiner Sicht erforderlichen Umfang entlastete, ließe sich zumindest ein gewisser Entlastungseffekt erreichen, und man trüge allein bereits einer inflationsbereinigten Anpassung Rechnung, ohne Rechtsschutzstandards zu gefährden.